

## **SATZUNG**

**des**

### **Förderverein Evangelische Kita Vogelnest e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kita Vogelnest e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50170 Kerpen-Sindorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder in der evangelischen Kindertagesstätte Vogelnest.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und durch persönliches Engagement im Sinne des Vereinszwecks.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können in tatsächlicher Höhe erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die an den Aufgaben des Vereins Interesse hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag. Mit einer Aufnahmebestätigung in den Verein erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Bei natürlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung.
4. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe auch § 8).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Betragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem / einer 1. Vorsitzenden, einem / einer 2. Vorsitzenden, einem / einer Kassenführer(in), einem / einer Schriftführer(in) und mindestens einem / einer Beisitzer(in). Über die Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 8).
2. In den Vorstand wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der / die 2. Vorsitzende ist für den / die 1. Vorsitzende vertretungsberechtigt. Für diesen Fall wird der / die 2. Vorsitzende durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl wie auch die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
6. Der / die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur regulären Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil des Vorstands zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstands wird die / der 2. Vorsitzende sowie der / die Schriftführer(in) neu gewählt. Diese Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die / der 1. Vorsitzende und der / die Kassenführer/in sowie ggf. der / die Beisitzer(in) neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden immer beibehalten.

9. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt dabei seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne die Gewährung eines Honorars aus. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen oder finanzielle Erstattungen für im Sinne des Vereins geleistete Ausgaben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Akquirierung von Sponsoren
- f) Organisation / Mitorganisation von Veranstaltungen und Aktivitäten zugunsten der Kindertagesstätte.

Bei den Punkten e) und f) ist es dem Vorstand freigestellt, diese Tätigkeiten selber durchzuführen oder ggf. an andere zu delegieren.

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung erfolgt dies durch den / die Stellvertreter(in). Hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin.
12. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer(in) und vom dem / der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei Verhinderung ist die Unterschrift des / der 2. Vorsitzenden erforderlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Hierfür gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheiden die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, sind hiervon ausdrücklich ausgenommen und werden gesondert behandelt.

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und zur Genehmigung vorzutragen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese Wahl erfolgt jährlich neu. Die gewählten Kassenprüfer sind dazu verpflichtet, Buchführung und Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (siehe § 7)
- b) Satzungsänderungen (siehe § 9)
- c) Die Auflösung des Vereins (siehe § 11)
- d) den jährlichen Vereinshaushalt sowie die Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (siehe § 5)
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen hiervon sind Satzungsänderungen (siehe § 9) und die Auflösung des Vereins (siehe § 11). Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

2. Für die Änderung des Vereinszwecks und für alle Änderungen in der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder juristischen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung und Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Versammlungsleiter(in) und dem / der jeweiligen Protokollant(in) zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Für einen Beschluss, den Verein aufzulösen, ist in der Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann zudem nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende des Vorstands und sein / seine Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung hierfür keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde in Kerpen-Sindorf, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kinder in der evangelischen Kindertagesstätte Vogelnest bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird bzw. seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kerpen – Sindorf, den 7. November 2013

Unterschrieben von allen Gründungsmitgliedern